

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Einstellung und Entlassung der Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Staatlichen Geologischen Kommission bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes der Staatlichen Geologischen Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Bei dem Institut wird ein Kuratorium gebildet. Es hat die Aufgabe, den Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Vertreter der Staatlichen Geologischen Kommission;
- b) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Huttenwesen;
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau;
- d) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Leiter der beteiligten staatlichen Organe von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt einer der Vertreter der Staatlichen Geologischen Kommission.

(5) Der Direktor des Instituts kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Kuratoriums sonstige Fachkräfte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Instituts. Dieser entscheidet nach den Weisungen des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission. Auf die Veröffentlichung der Ergebnisse von Arbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Technik sowie auf die hierbei gebotene Schweigepflicht finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission erlassenen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Staatliche Geologische Kommission und das Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Auflösung des****VEB Braunkohlenwerk Domsdorf.****Vom 26. Januar 1957**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 verliert der VEB Braunkohlenwerk Domsdorf seine juristische Selbständigkeit als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen zum gleichen Zeitpunkt in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz über, der damit zugleich Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 4

Der VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1957

Der Minister für Kohle und Energie
G o s c h ü t z**Anordnung****über die Errichtung der Inspektion für künstliche Besamung.****Vom 30. Januar 1957**

Zur weiteren Entwicklung der künstlichen Besamung als Zuchtmethode bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die „Inspektion für künstliche Besamung“ errichtet. Sie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Schönau bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder).